

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
49. Jahrgang	Salzgitter, 16.11.2022	Nummer 33

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
113	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ringelheim	272
114	Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter	276
115	Öffentliche Zustellungen*	278

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

113

20186 v6

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ringelheim

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 04.07.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 26.02.2018 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 580,-- |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 250,-- |
| c) je Reihenurnenstelle | € 390,-- |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 590,-- |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | € --- |
| c) je Wahlurnenstelle | € --- |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

-

für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben ¹

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Urnen-Rasenstelle | € 1.000,-- |
| b) Erdbestattung - Rasenstelle | € 1.150,-- |

4. Rasengrabstellen mit Platte

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Erdbestattung- Doppelgrab | € 3.850,-- |
| b) Erdbestattung – Einzelgrab | € 2.100,-- |
| c) Urnengrab – Einzelurne | € 1.500,-- |
| d) Urnengrab – Doppelurne | € 1.900,-- |

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 250,--

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)
- a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle € 20,--
- b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen € 20,--
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig)
- c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle € 20,--

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung - ENTFÄLLT
2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung € ---
- bei Nichtbenutzung der Kapelle oder Kirche € ---

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung € ---
2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung)
- a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte € 60,--
- b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m
- aa) bei einstelligem Grab € 60,--
- bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab) € 60,--
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
- a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) € ---
- b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) € 180,--

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen

a) für die Dauer der Ruhefrist	€ 100,--
b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr	€ 15,--
c) bei Verlängerung von Rechten vor Ablauf der Ruhefrist	€ 10,--
2. <u>für Abfallbeseitigung je Grabstelle</u>	
a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle	€ 180,--
b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr	€ 20,--
c) Bei Verlängerung von Rechten vor Ablauf der Ruhefrist	€ 10,--
3. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u>	
a) Reihengrabstelle und Kindergrabstelle	€ 220,--
b) Doppelgrabstelle	€ 350,--
c) Urnengrabstelle	€ 120,--
4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr</u>	€ 60,--

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Salzgitter, den 12.09.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ringelheim
Kirchenvorstand

(Siegel)

.....
Pfarrer/in

.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-) Gemeinde/Stadt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

....., den

(Siegel)

.....
(Ober-)Bürgermeister

.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.

114

Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresfehlbetrages des Städtischen Regiebetriebes Salzgitter

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Lagebericht und der Jahresabschluss des Städtischen Regiebetriebes (SRB) zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 90.751.280,45 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.028.621,59 € werden in der durch die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BRS) geprüften Fassung festgestellt.
2. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt folgende Ergebnisverwendung:
 - a. Zum Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 1.028.621,59 € werden
 - aa. aus der Gewinnrücklage, wie bereits am 20.01.2021 vom Rat beschlossen, 730.848,98 € entnommen,
 - bb. aus der zweckgebundenen Rücklage für die späteren Aufwendungen für die Rekultivierung der Deponie Diebesstieg 352.772,61 € entnommen.

- b. An die Stadt Salzgitter werden 55.000,00 € als Verzinsung auf das Stammkapital abgeführt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzgitter hat die BRS Treuhand GmbH mit Datum vom 21.05.2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

“ BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Städtischen Regiebetrieb, Salzgitter

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischer Regiebetrieb, Salzgitter, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Städtischen Regiebetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021 werden in der Zeit vom 16.11.2022 bis einschließlich 23.11.2022 im Städtischen Regiebetrieb der Stadt Salzgitter, Korbmacherweg 5, in Salzgitter, Gebäude G, Zimmer Nr.14, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

-Städtischer Regiebetrieb-

115

Öffentliche Zustellungen

